

# **Friedhofssatzung**

## **"Waldfriedhof Zwickauer Land"**

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs-GVBl. S.55, 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG), vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen in seiner Sitzung am 05.03.2018 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Gemeinde Mülsen als Träger betreibt einen Waldfriedhof als öffentliche Einrichtung.
2. Der Waldfriedhof führt die Bezeichnung „Waldfriedhof ‚Zwickauer Land““.
3. Die Flächen des Waldfriedhofes ‚Zwickauer Land‘ befinden sich im Eigentum von Conrad Freiherr von Reitzenstein, Reitzenstein 76, 95188 Issigau. Der Träger hat sich den Betrieb eines Waldfriedhofes auf dieser Fläche dinglich gesichert und den Eigentümer der Flächen mit dem Betrieb des Waldfriedhofes beauftragt.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Waldfriedhof ‚Zwickauer Land‘ dient der Beisetzung von Urnen. Auf dem Waldfriedhof ist die Bestattung von Verstorbenen der Gemeinde und anderer zulässig. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung vom Betreiber des Waldfriedhofes erworben haben.

#### **§ 3 Bestattungsfläche**

Die Bestattungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

#### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

1. Der Waldfriedhof ‚Zwickauer Land‘ kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Waldfriedhof geführt werden (Entwidmung).
2. Durch Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof, als Ruhestätte, verloren.
3. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlich Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

1. Grundsätzlich ist das Betreten der Ruhewaldflächen täglich von eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Der Betreiber oder der Träger können gemäß §13 SächsWaldG bei Vorliegen von Gefahr im Verzuge (z.B. Naturkatastrophen) die Bestattungsfläche auf Teilflächen oder insgesamt sperren.

### **§ 6 Verhalten im Waldfriedhof 'Zwickauer Land'**

1. Jeder Besucher des Waldfriedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers und des Trägers sowie der Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Im Waldfriedhof 'Zwickauer Land' ist untersagt:
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) den Waldfriedhof und die Anlage zu verunreinigen,
  - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
  - h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - i) bauliche Anlagen zu errichten,
  - j) das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere, schriftliche Erlaubnis hierzu durch den Betreiber erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen,
  - l) gewerbliche Betätigung jedweder Art.
3. Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Waldfriedhofes vereinbar sind.

## **III. Allgemeine Beisetzungsvorschriften**

### **§ 7 Anzeigepflicht und Beisetzungen**

1. Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber oder dem damit beauftragten Dritten anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Grabstellen beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3. Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in eine Grabstelle eingebracht. Alle Grabstellen bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
4. Es dürfen nur Urnen zur Beerdigung gebracht werden, deren Aschen in Krematorien entsprechend dem Stand der Technik mit Ascheausbrennkammer verbrannt wurden.
5. Versumpfte bzw. vernässte Flächen sind nicht als Begräbnisflächen zu nutzen.
6. Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.
7. Grabstätten auf dem Waldfriedhof 'Zwickauer Land' können ausschließlich vom Betreiber vergeben werden; die Beisetzung der Urnen kann auch durch Dritte erfolgen, sofern diese auf dem Friedhof zugelassen sind.
8. Der Betreiber oder der mit der Bestattung beauftragte Dritte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers.
9. Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Sächsischen Bestattungsgesetzes beizusetzen. Sofern innerhalb dieser Frist das Benehmen mit den Angehörigen über die Beisetzung nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne bestattet und die Bestattung in Rechnung gestellt.
10. Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.

## **§ 8 Nutzungsrecht und Ruhezeit**

1. Der Betrieb des Waldfriedhofs erfolgt im Auftrag der Gemeinde Mülsen durch einen privaten Betreiber. Das Nutzungsrecht an den ausgewiesenen Bestattungsflächen (Grabstellen) kann beim Betreiber des Friedhofs erworben werden. Die Einzelheiten werden durch Vertrag zwischen dem Betreiber des Waldfriedhofs und dem Nutzer geregelt.
2. Die Mindestruhezeit beträgt 20 Jahre. Der Waldfriedhof soll voraussichtlich 99 Jahre betrieben werden.

## **§ 9 Durchführung von Beisetzungen**

1. Die Urnenbeisetzung im Waldfriedhof 'Zwickauer Land' gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber oder dessen Beauftragten.
2. Alle Handlungen im Waldfriedhof 'Zwickauer Land', die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig.

## **IV. Grabstelle**

### **§ 10 Arten der Grabstelle**

1. Als Grabstätten werden folgende Waldfriedhof 'Zwickauer Land' - Grabstellen unterschieden:
  - a) Grabstelle für eine Einzelperson,
  - b) Grabstelle für Familien und Freundeskreise,
  - c) Gemeinschafts-Grabstelle.

2. Die Zahl der Urnen, die in Grabstellen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschafts-Grabstellen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesen Grabstellen die Beisetzung von 12 Urnen zulässig.

### **§ 11 Grabstellendatei**

1. Im Waldfriedhof 'Zwickauer Land' erfolgt die Beisetzung einer Urne nur auf ausgewiesenen Bestattungsflächen (Grabstellen). Die Grabstellen erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).
2. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Grabstellen und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer der jeweiligen Grabstelle ersichtlich sind. Diese Grabstellendatei ist dem Träger jährlich zum 31.12. vorzulegen.

### **§ 12 Grabstellengestaltung**

1. Der Betreiber kann ein Markierungs- beziehungsweise Namensschild an einer Grabstelle anbringen.
2. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Waldfriedhofes verstoßen, sind nicht zulässig.
3. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstelle zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen bleiben unberührt.
4. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
5. Insbesondere ist nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.
6. Satzungswidrig angebrachter Grabschmuck laut § 12 Ziff. 5 wird durch den Betreiber entfernt.

### **§ 13 Pflege der Grabstelle**

1. Der Waldfriedhof 'Zwickauer Land' ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstellen.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

## V. Schlussvorschriften

### § 14 Haftung

1. Das Betreten des Waldfriedhofes Zwickauer Land erfolgt entsprechend § 14 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und § 11 Ziff. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) auf eigene Gefahr.
2. Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Besucher, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Grabstellen entstehen.
3. Im Übrigen haften Betreiber und Träger im gesetzlichen Rahmen.
4. Der Betreiber haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen von ihm selbst oder seinen Beauftragten verursacht wurden.

### § 15 Entgelt

Die Kosten für die Nutzung der Grabstätten (Grabstelle) werden zwischen Nutzer und Betreiber des Waldfriedhofs "Zwickauer Land" vertraglich geregelt.

### § 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof 'Zwickauer Land' verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mülsen, den 05. März 2018

  
Hendric Freund  
Bürgermeister

